

Einrichtung einer Haltverbotszone (HVZ) für Umzugsarbeiten

Informationen zur Antragsstellung

Ihre zuständige Straßenverkehrsbehörde

Die Erlaubnis zur Einrichtung einer Haltverbotszone (HVZ) erhalten Sie von der Straßenverkehrsbehörde.

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Wedel erreichen Sie telefonisch unter
04103/707432
04103/707433
e-mail: verkehrsaufsicht@stadt.wedel.de.

Für den Einzugs- und den Auszugsort benötigen Sie jeweils eine gesonderte Anordnung.

Die Länge der HVZ richtet sich nach Ihrem Fahrzeug. Ein 7,5 t Lkw mit Ladebühne benötigt ca. 12 m, ein Mercedes-Sprinter etwa 8 m.

Bei anderen Fahrzeugen bedenken Sie bitte, dass Sie genügend Platz auch hinter dem Fahrzeug zur Verfügung haben müssen.

Übermitteln Sie mir bitte Ihren Antrag persönlich oder schriftlich per Post bzw. Fax rechtzeitig, **spätestens 1 Woche vor dem geplanten Umzugstermin**.

Wichtig in diesem Zusammenhang: Die Verkehrsschilder für eine HVZ müssen, um rechtliche Wirkung zu erlangen, 3 Tage vor dem Termin aufgestellt sein.

(Beispiel: geplanter Umzug am Samstag = Aufstellen der Verkehrsschilder spätestens am Mittwoch).

Nach der Antragstellung erhalten Sie eine "Straßenverkehrsbehördliche Anordnung".

Damit haben Sie die Berechtigung, **amtliche Verkehrsschilder entsprechend der Anordnung aufzustellen. Die Aufstellung der Verkehrszeichen darf erst nach Erhalt der Genehmigung erfolgen.**

Die Rechnung (im Regelfall zwischen 20 und 125 €) für die behördliche Genehmigung erhalten Sie mit der verkehrsrechtlichen Anordnung.

Haltverbotszone für einen Umzugscontainer

Falls Sie einen Umzugscontainer aufstellen wollen, müssen Sie eine Sondernutzungserlaubnis einholen.

Haltverbotszone für Umzug im "absolutem Haltverbot"

Sollte sich auf dem von Ihnen benötigten Platz ein "absolutes Haltverbot" befinden, benötigen Sie für das Abstellen Ihres Fahrzeugs eine "Ausnahmegenehmigung".

Diese erhalten Sie auf Antrag ebenfalls von mir.

Das Aufstellen der amtlichen Verkehrsschilder

Die Verkehrsschilder für eine HVZ müssen, um rechtliche Wirkung zu erlangen, 3 Werktage vor dem Termin aufgestellt sein.

Möglichkeit 1: Die amtlichen Verkehrsschilder selber aufstellen.

Bitte beachten Sie: Sie dürfen nur amtliche Verkehrsschilder aufstellen, diese können - gegen Gebühr - bei entsprechenden Institutionen geliehen werden.

Sie sind dann in der Regel für Transport/Aufstellung und auch für Abtransport/Rückgabe selber verantwortlich.

Im Aufstellungsprotokoll vermerken Sie den Zeitpunkt der Aufstellung und die zu diesem Zeitpunkt in der HVZ abgestellten Fahrzeuge.

Benötigen Sie die HVZ nach dem Umzug nicht mehr, decken Sie die Verkehrszeichen mit Zusatzzeichen über die Gültigkeitsdauer komplett ab (z.B. mittels einer blauen Mülltüte).

Möglichkeit 2: Das Aufstellen der amtlichen Verkehrsschilder durch eine Fachfirma

Sie können eine **Fachfirma** mit dieser Arbeit beauftragen. Die von Ihnen beauftragte Fachfirma wird:

- unter Umständen die straßenverkehrsbehördliche Anordnung einholen
- die angeordneten Verkehrszeichen korrekt aufstellen
- ein Aufstellungsprotokoll fertigen und Ihnen aushändigen
- ggf. bei späteren Rechtsstreitigkeiten als Zeuge vor Gericht erscheinen
- und die Verkehrszeichen nach der Gültigkeitsdauer selbstständig wieder abräumen.

Was ist zu tun, wenn ein fremdes Fahrzeug in der Haltverbotzone steht?

Sollte in der HVZ zum Nutzungsbeginn ein fremdes Fahrzeug stehen, haben Sie die Möglichkeit die Polizei unter 50180 zu rufen.

Vor Ort werden dann die Verkehrsschilder mit der Anordnung und dem **Aufstellungsprotokoll** überprüft. Es wird dann versucht, das Fahrzeug zu entfernen. Notfalls wird es abgeschleppt.

Bevor jedoch die Polizei den Abschleppauftrag erteilt, wird sie von Ihnen eine Unterschrift zur Kostenübernahme abverlangen.

Das heißt nicht, dass Sie automatisch die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs übernehmen sollen.

Die Polizeiverwaltung wird sich in jedem Fall bemühen, die Kosten von dem verantwortlichen Halter oder Fahrer zu erheben.

Nur wenn dies nicht gelingt (z. B. bei nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Aufstellung der Verkehrszeichen, bei mittlerweile eingetretener Insolvenz, Tod ohne Erben etc.) werden Sie zur Begleichung aufgefordert.

Weitere Hinweise

Es ist abzuraten, einen Parkplatz durch Leinen, Bänder, Kartons oder Stühle freizuhalten. Andere Parkplatzsuchende können und dürfen diese Hindernisse beiseite räumen und einparken.

Auch die Polizei schreitet beim Erkennen solcher Absperrungen ein. Dann wird häufig ein Verwarn- oder Bußgeld erhoben.